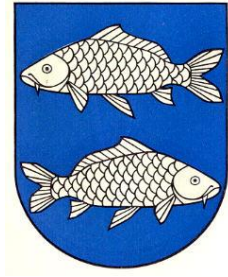


Politische Gemeinde Fischingen



Kanton Thurgau

Gebührenreglement und Gebührentarif

für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen
der Gemeindeverwaltung

INHALTSVERZEICHNIS

A. Gebührenreglement

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Grundsätze	2
Art. 2	Ausnahmen	2
Art. 3	Gebührenfestsetzung	2
Art. 4	Haftung	2
Art. 5	Kostenvorschuss	2
Art. 6	Fälligkeit / Verzugszins	2
Art. 7	Stundung / Erlass	2
II.	Besondere Bestimmungen	3
Art. 8	Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	3
III.	Schlussbestimmungen	3
Art. 9	Anpassung an Teuerung	3
Art.10	Aufhebung des bisherigen Rechts	3
Art.11	Inkrafttreten	3

B. Gebührentarif

1.	Allgemeine Verwaltung	4
2.	Einwohnerkontrolle, Bürgerrecht	5
3.	Bestattungswesen	6
4.	Steueramt	6
5.	Gewerbe und Handel	6
6.	Bauwesen	7
7.	Werkbetriebe	7
8.	Ordnungsdienste	7/8

A. Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement und Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.
- ² Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.
- ³ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 2 Ausnahmen

Für Dienstleistungen der Sozialen Dienste werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 3 Gebührenfestsetzung

- ¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
- ² In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gemeindegebühren angemessen erhöht werden.

Art. 4 Haftung

Für die Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 5 Kostenvorschuss

- ¹ Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gebühren oder Kosten verlangt werden.
- ² Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäftes verweigert werden.

Art. 6 Fälligkeit / Verzugszins

Gebühren und Beiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf einer 30tägigen Zahlungsfrist wird ein angemessener Verzugszins gemäss Obligationenrecht erhoben. Die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen Beitragsveranlagungen und Verfügungen betreffend Ersatzabgaben entbindet nicht von der Verzugszinspflicht.

Art. 7 Stundung / Erlass

- ¹ Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin kann eine Stundung oder ein gänzlicher oder teilweiser Erlass gewährt werden, wenn die Bezahlung einer Gebühr aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich ist.
- ² Gebühren unter Fr. 500.– werden durch die zuständige Verwaltungsstelle entschieden, Gebühren ab Fr. 500.– müssen durch den Gemeinderat entschieden werden.
- ³ Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.
- ⁴ Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 8 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

¹ Gebührenansätze, die im Bundesrecht bzw. im kantonalen Recht festgelegt sind, werden in diesem Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

² Bei Gebührensätzen, welche im Tarif mit (B) oder (K) bezeichnet sind, handelt es sich um Ansätze nach Bundesrecht (B) bzw. kantonalem Recht (K).

³ Änderungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Anpassung an Teuerung

Der Gemeinderat kann die in dieser Ordnung festgelegten Ansätze periodisch der allgemeinen Kostenentwicklung bzw. der Teuerung anpassen.

Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

Durch dieses Gebührenreglement mit Gebührentarif werden alle ihm widersprechenden Gebührenregelungen, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen, aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement mit Gebührentarif tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 30.11.2011 durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Fischingen beschlossen.

POLITISCHE GEMEINDE FISCHINGEN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

sig. Willy Nägeli

sig. Martina Stäheli

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den **1. Januar 2012**.

B. Gebührentarif

1. Allgemeine Verwaltung

1.1. <i>Auskünfte / Beglaubigungen</i>		
1.10.	Auskünfte, welche ein zeitaufwändiges Aktenstudium erfordern	nach Aufwand; Fr. 80.– pro Stunde
1.11.	Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie	Fr. 5.– pro Stempel
1.12.	Beglaubigung einer Unterschrift	Fr. 20.–

1.2. <i>Entscheide / Bewilligungen / Genehmigungen</i>		
1.20.	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand	nach Aufwand; Fr. 80.– pro Stunde, mind. Fr. 20.–
1.21.	Barauslagen und Aufwendungen Dritter können zusätzlich in Rechnung gestellt werden	gemäss Rechnung / Beleg

1.3. <i>Drucksachen / Reglemente</i>		
1.30.	Reglemente der Gemeinde / per Post zugestellt	Fr. 10.– / Fr. 15.–
1.31.	Botschaften, Jahresrechnungen, Budgets / per Post zugestellt	kostenlos
Das Herunterladen von Reglementen und Plänen aus dem Internet ist kostenlos.		

1.4. <i>Kopien</i>		
1.40.	A4 schwarz-weiss	Fr. 0.30 pro Seite
1.41.	A4 farbig	Fr. 0.50 pro Seite
1.42.	A3 schwarz-weiss	Fr. 0.60 pro Seite
1.43.	A3 farbig	Fr. 1.– pro Seite
1.44.	Zonenplanausschnitt A4 farbig / A3 farbig	Fr. 5.– / Fr. 10.–

1.5. <i>Verschiedenes</i>		
1.50.	Adressetiketten	Fr. 0.20 pro Etiketle
1.51.	gedruckte Adressliste ab EDV pro Adresse	Fr. 0.10; mind. Fr. 10.– pro Auftrag
1.52.	Mietvertrag Formular Mietzinsänderung Formular Mietvertragskündigung	Fr. 3.– Fr. 0.80 Fr. 0.80
1.53.	Mahngebühr 1. Mahnung 2. Mahnung (eingeschrieben)	gratis Fr. 20.–

2. Einwohnerkontrolle, Bürgerrecht

2.1. <i>Allgemein</i>		
2.10.	Handlungsfähigkeitszeugnis / per Post zugestellt	Fr. 10.– / Fr. 15.–
2.11.	Leumundszeugnis / per Post zugestellt	Fr. 10.– / Fr. 15.–
2.12.	Wohnsitzbestätigung / per Post zugestellt	Fr. 10.– / Fr. 15.–
2.13.	Lebensbescheinigung	Fr. 5.–
2.14.	Personalienbestätigung auf vordruckten Formularen	Fr. 5.– pro Person
2.15.	Personalienbestätigung für Lernfahrausweis	Fr. 15.– (K)
2.16.	Bestätigung Suisse ID (Identitätsprüfung und Beglaubigung Ausweiskopie)	Fr. 20.–
2.17.	Adressauskunft, Auskunft über Personendaten zu gewerblichen Zwecken (nur schriftlich)	Fr. 15.–
2.18.	Nachsenden eines Heimatscheines	Fr. 15.–
2.19.	Nachsenden eines Heimatausweises	Fr. 15.–
2.110.	Hundesteuer pro Jahr für einen Hund für jeden weiteren Hund im Haushalt pro Jahr	Fr. 80.– (K) Fr. 140.– (K)

2.2. <i>Schweizer</i>		
2.20.	Identitätskarte und Pass - Identitätskarte Kinder - Identitätskarte Erwachsene - Pässe und Kombiangebote Pass/ID (Ausstellung bei Kant. Amt)	Fr. 35.– (B) Fr. 70.– (B) gemäss Tarif Bund
2.21.	Einbürgerung von Kantons- und Schweizerbürgern - Schweizer Bürger - Schweizer Ehepaar	Fr. 400.– Fr. 600.–

2.3. <i>Ausländer</i>		
2.30.	Gebühren Aufenthaltsbewilligung	gemäss Tarif Migrationsamt TG
2.31.	Bearbeitung Aufenthaltsbewilligungen - Einzelperson - Ehepaar und Familien Diese Tarife gelten für vorläufig Aufgenommene und Asylbewerber, sofern mindestens ein Familienmitglied erwerbstätig ist.	Fr. 25.– Fr. 40.–
2.32.	Duplikat Ausländerausweis	gemäss Tarif Migrationsamt TG
2.33.	Besuchsaufenthalt	Fr. 65.– (K)
2.34.	Familiennachzugsgesuch	Fr. 60.– (K)
2.35.	Einbürgerung	Taxe nach Art. 48 der Gemeindeordnung von Fr. 500.– bis Fr. 2 500.–

3. Bestattungswesen

3.1. <i>Bestattungswesen</i>		
	Gemäss separatem Friedhofreglement.	

4. Steueramt

4.10.	Steuerauskunft zu gewerblichen Zwecken / per Post zugestellt	Fr. 10.– / Fr. 15.–
4.11.	Steuerausweis / per Post zugestellt (ausgenommen Amtsstellen)	Fr. 10.– / Fr. 15.–
4.12.	Diverse Bestätigungen / per Post zugestellt	Fr. 10.– / Fr. 15.–

5. Gewerbe und Handel

5.1. <i>Gastgewerbe</i>		
5.10.	Bewilligung für Verlängerung	Fr. 25.–
5.11.	Einmalige Beschlusstaxe des Gemeinderates für die Ausstellung eines Patentes	Fr. 50.–
5.12.	Einmalige Gebühren für patent- und bewilligungspflichtige Betriebe	gemäss § 37 des Gastgewerbegesetzes TG
5.13.	Einmalige Gebühren für regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen	gemäss § 37 des Gastgewerbegesetzes TG
5.14.	Einmalige Gebühren für den Handel mit nicht gebrannten alkoholartigen Getränken, die Abgabe gebrannter Wasser über die Gasse und den Versand oder die Vermittlung von gebrannten Wassern	gemäss § 37 des Gastgewerbegesetzes TG
5.15.	Jährliche Abgaben für Verkauf, Vermittlung oder Ausschank von gebrannten Wassern	gemäss § 39 des Gastgewerbegesetzes TG und § 34 der Gastgewerbeverordnung TG
5.16.	Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte, soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, nach Zeitaufwand	Fr. 80.– pro Stunde mind. Fr. 50.– max. Fr. 80.–

5.2. <i>Jahrmarkt</i>		
5.21.	Standgrundgebühr bis 3 m Länge	Fr. 30.–
5.22.	jeder zusätzlicher Laufmeter	Fr. 5.–
5.23.	Gemeindestand (2.5 m Länge)	Fr. 40.–
5.24.	Strom	pauschal nach Tarifblatt

6. Bauwesen

6.1. <i>Bauverwaltung</i>		
	Bewilligungsgebühren gemäss separatem Baureglement.	
6.10.	Kanalisationskontrollgebühr	nach Aufwand des Ingenieurbüros
6.11.	Ausdruck Situationsplan (für kleinere Bauvorhaben ohne Grundrissänderung)	Fr. 25.–
6.12.	Bestätigung Gebäudeabbruch (auf vorgedrucktem Formular der Thurgauer Gebäudeversicherung)	Fr. 5.–

7. Werkbetriebe

7.1. <i>Entsorgungen</i>		
7.10.	Jährliche Grundgebühr gemäss separater Gebührenordnung.	
7.11.	- Entsorgung unerlaubte Kehrichtlagerung - Arbeitsaufwand Entsorgung unerlaubte Kehrichtlagerung	nach Aufwand Fr. 100.– pro Stunde

7.2. <i>Signalisationen</i>		
7.20.	- Anhänger mit Signalisationsmaterial (ausgenommen sind Vereine aus der Politischen Gemeinde Fischingen) - Aufstellen/Abräumen Signalisationsmaterial - Defektes oder fehlendes Material wird in Rechnung gestellt	Fr. 50.– Fr. 80.– pro Stunde effektive Kosten

8. Ordnungsdienste

8.1. <i>Feuerwehr</i>		
8.10.	Feuerwehreinsätze	gemäss § 35 und § 36 des Feuerschutzgesetzes TG und § 23 und § 24 der Verordnung des Regierungsrates TG
8.11.	Arbeiten für Dritte	gemäss Tarifblatt FWF
8.12.	Fehlalarm einer automatischen Brandmeldeanlage (im Wiederholungsfall innert Jahresfrist)	gemäss § 35 und § 36 des Feuerschutzgesetzes TG und § 23 und § 24 der Verordnung des Regierungsrates TG
8.13.	Oelwehr	gemäss Tarifblatt FWF

8.2. <i>Feuerschutz</i>		
8.20.	Bewilligung Feuerwerksverkauf	Fr. 20.–
8.21.	Dekorationskontrollen - einmalige Kontrolle - Nachkontrolle	Fr. 50.– Fr. 30.–

8.3. <i>Zivilschutz</i>		
8.30.	Private Vermietung Zivilschutzanlagen - Küche, pro Tag (mit / ohne Übernachtung) - Anlage pro Tag (ohne Übernachtung) - Übernachtung pro Person und Nacht	Fr. 50.– / Fr. 100.– Fr. 150.– Fr. 10.–

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Soweit die Dienstleistung mehrwertsteuerpflichtig ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.